Der Bürgermeister
Fachgruppe 61

Soltau, den 12.12.2018
Bearbeiter/in: Herr Kirstin

Vorlage Nr.: 0140/2018
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs-ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	15.01.2019		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	24.01.2019		N			

53. Änderung des Flächennutzungsplanes "'Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr Ellingen"

Anlage 1 - Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes
Anlage 2 - 53. FNP-Änderung Plan
Anlage 3 - 53. FNP-Änderung Begründung und Umweltbericht
Anlage 4 - 53. FNP Änderung Abwägung (nicht öffentlich)
Anlage 5 - Schalltechnische Untersuchung
Anlage 6 - Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG
Anlage 7 - Gutachterliche Stellungnahme zu den Bioaerosolimmissionen
Anlage 8 - Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen
Anlage 9 - Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen - Zusatz

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) in der Gemarkung Wiedingen im Ortsteil Ellingen beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 16.11.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 03.06.2014 billigte der Bauausschuss den Vorentwurf der 53. Änderung des FNP für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, die in der Zeit vom 10.06.2014 bis einschließlich 23.06.2014 durchgeführt wurde. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.06.2014 zur Stellungnahme bis zum 09.07.2014 aufgefordert. Die Ergebnisse und die Würdigung der ersten beiden Verfahrensschritte sind aus Anlage 4 ersichtlich.

Zu den Ergänzungen / Änderungen im vorliegenden Entwurf gegenüber dem Vorentwurf wird in der Sitzung des Bauausschusses vorgetragen.

Der Entwurf der 53. Änderung des FNP ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Da in diesem Fall kein wichtiger Grund vorliegt, wird dieser Entwurf für die Mindestdauer ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die öffentliche Auslegung setzt einen Auslegungsbeschluss voraus. Dieser muss sich sowohl auf den Planentwurf als auch auf die Begründung beziehen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Für den Beschluss der öffentlichen Auslegung ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrecht (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Kosten verbunden. Die Übernahme dieser ist im Rahmen eines gesonderten städtebaulichen Vertrages (Kostenübernahneerklärung) zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Soltau gesichert. Entsprechende Aufwendungen und Erträge sind im Teilhaushalt 61.1 berücksichtigt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss beschließt:

Der Entwurf der 53. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr Ellingen", die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht in der jeweils vorliegenden Fassung werden als Grundlage für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Der Entwurf der 53. Änderung, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

4. Unterschrift des Fachgruppenleiters

Gebelein

5. Unterschrift des Ersten Stadtrates

Cassebaum

6. Entscheidung des Bürgermeisters

Röbbert